

S. 34

Zusam

Ber

Hauptan

der

nebst dem Geses

setzung aus dem

feintlichen

I. Von Polizei

A. Abgem

§ 1. Bei der
durch Ausführung von
den, wird der von
bei der Regierung in
von der Stadt, als

§ 2. Eine von
des Grundbesitzes, im
Bauwesen ausgeführt.
der Stadt zur
und als Norm für die

§ 3. Sonstige zur
im Straßensystem,

Zusammenstellung
der
Verordnungen
über den
Bauplan und das Bauquartier
der Stadt Crefeld,
nebst dem Gesetz: über die gerichtliche Ent-
scheidung aus dem Eigenthume wegen des öf-
fentlichen Nutzens, vom 8. März 1810.

I. Bau-Polizey-Reglement der Stadt Crefeld.

A. Allgemeine polizeiliche Rücksichten.

§ 1. Bei der Vergrößerung der Stadt Crefeld, durch Aufführung von öffentlichen und Privat-Gebäuden, wird der von Sr. Königl. Majestät festgestellte, bei der Regierung in Düsseldorf beruhende Grundriß der Stadt, als Basis befolgt.

§ 2. Eine von der Regierung bestätigte Copie dieses Grundrisses, im Maasstabe von 1000 und in sechs Sectionen ausgefertigt, bewahrt das Bürgermeister-Amt der Stadt zur jedesmaligen Einsicht der Bauartisten, und als Norm für die städtische Bau-Commission.

§ 3. Sowohl zur Regulirung des bereits bestehenden Straßenpflasters, als auch zur Regulirung neuer

Straßen- und Wasserleitungs-Anlagen, befindet sich auf dem Bürgermeisterei-Amt ein Niveau-Register, welches sich auf den Plan der Stadt bezieht, und die Abweichung der Bodenlage gegen eine, durch Abwägung von dem höchsten Punkte der Stadt ausgemittelte, an den Straßen-Ecken durch eingegossene Eisen bezeichnete Horizontal-Ebene nachweist.

§ 4. Wie bei den neu anzulegenden Straßen die gerade Linie ununterbrochen beizubehalten ist, so soll auch, wenn in alten Straßen Häuser oder Bauwerke, welche die Richtung der Straßenlinie unterbrochen, abgetragen werden, ihr Wiederaufbau nur in der Hauptrichtung der Häuserreihe geschehen.

§ 5. Neu anzulegende Straßen erhalten neben der Fahrbahn Fußwege von wenigstens sechs Fuß Breite. Dasselbe findet bei dem Neubau derjenigen alten Straßen Statt, die nicht unter dreißig Fuß breit sind.

§ 6. Neu anzulegende Brücken innerhalb der Stadt befaßen zwischen den Lehnmauern oder Brustgeländer, die ganze Straßenbreite.

§ 7. Gebäude, die durch ihre Bestimmung eine üble Ausdünstung mit sich führen, und dadurch der Gesundheit Nachtheil bringen können, erhalten ihre Lage außerhalb, oder an der Grenze der Stadt.

§ 8. Das Nivellements-Register der Stadt weist nach, welche Strecken der alten Stadtgraben bei der Vergrößerung der Stadt verschüttet werden müssen, und welche Strecken derselben als überwölbte Kloacken beizubehalten sind.

§ 9. Alle unterirdischen Wasserleitungen, deren mehrere erforderlich sind, werden nach der Morgenseite der Stadt hin abhängig angelegt.

§ 10. Von den Dachrinnen soll das Wasser vermittlest Regenröhren bis $1\frac{1}{2}$ Fuß über das Straßenspflaster, heruntergeleitet werden.

§ 11. Die Fahrbahn und die offenen Wasserinnen der Straßen werden wie bisher örtlich üblich war, mit

Stein
Bindung
Pflaster von

B. Arbeit

§ 12.
geführt:

1) die

2) die

3) die

4) Bau

hier

oblie

freu

5) Era

wie

der

tri

sind

In der
Erwerbungen
alabama, wer
gen nachmen
nen ungleiche
auf eigene K
Grundstücke,
der Hälfte de

§ 12.
neten Seiten,
weggetrodnen
Brücken, die
auf Abtriften
rung von Stra

Steinen von 25 bis 36 Zoll \square Oberfläche und 7 Zoll Bindung gepflastert. Dagegen ist auf den Troittoirs ein Pflaster von Rheinkieseln zulässig.

B. Arbeiten und Ausführungen auf Kosten der Stadt.

§. 12. Auf Kosten der Stadtgemeinde werden ausgeführt:

- 1) die größern Wasserleitungen;
- 2) die Brücken über dieselben, in so weit solche nicht Fortsetzungen von Landstraßen bilden, wobei die Staats-Kasse concurrirt;
- 3) die Anlagen und Verschönerungen der öffentlichen Plätze;
- 4) Bau und Unterhaltung des Pflasters, in so weit dieses herkömmlich der Gemeinde-Verwaltung obliegt, und in so weit nicht die Straßen Landstraßen bilden;
- 5) Erwerbung der zur Ausführung der Straßen, wie solche durch den Plan festgesetzt sind, niederzureißenden Gebäude, insofern die Straßen keine Landstraßen darstellen oder dazu bestimmt sind.

Zu den bei 2, 4 und 5 bezeichneten Anlagen und Erwerbungen concurrirt jedoch die Staats-Kasse nur alsdann, wenn solche auch des allgemeinen Interesses wegen notwendig befunden werden. Das Terrain zu den neu anzulegenden Straßen müssen aber die Neuanbauer auf eigene Kosten, und zwar jeder nach der Länge seines Grundstücks, wo solches an die Straße stößt, und nach der Hälfte der Straßenbreite selbst erwerben.

§. 13. Zur Bestreitung der im vorigen § bezeichneten Kosten, veräußert die städtische Verwaltung die ausgetrockneten Kanäle, das Material der eingehenden Brücken, Stadtmauern, Thore, Thürme, die Bauplätze auf städtischem Boden u. s. w., nach den bei Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum vorgeschriebenen Formen.

§. 14. Für die der städtischen Verwaltung bei der Ausführung des Stadtplanes obliegenden Bau-Arbeiten und Erwerbungen wird derselben die Errichtung einer besondern Bau-Kasse bewilliget, und die nach § 13 eingehenden Gelder werden von dem Gemeinde-Empfänger für diesen Zweck besonders berechnet.

§. 15. Wenn zur Ausführung einzelner im Plane liegenden städtischen Anlagen, oder Erwerbungen, besondere Geldbeiträge zu der Bau-Kasse erforderlich sind; so wird die Regierung auf den Grund des Gesetzes vom 16. September 1807 und auf den Vorschlag des Stadtrathes die Weinahne-Rollen jedesmal feststellen.

C. Städtische Bau-Commission.

§. 16. Die städtische Bau-Commission besteht unter dem Vorstehe des Bürgermeisters, aus dem Stadtbau-meister, einem Geometer und einem Rechnungs-Beamten.

§. 17. Die Commission tritt auf besondere Einladung des Bürgermeisters zusammen, welcher auch die Arbeiten unter die Mitglieder austheilt, und die Anweisungen über Gemeinde-Bauten-Gebühren und Numerationen vollzieht.

§. 18. Die Commission prüft alle Gemeinde- und Privat-Bau-Angelegenheiten, sowohl bei Neubauten, als bei Haupt-Reparaturen, und reicht die Pläne dar-über, von ihrem Gutachten begleitet, dem Landrathe ein, welcher dieselben genehmigt, oder in zweifelhaften Fällen bei der Regierung anfragt.

§. 19. Die besonderen Obliegenheiten des Stadtbau-meisters sind: die eingereichten Baupläne, mit Rücksicht auf die reglementsmäßige Bestimmung, in technischer und polizeilicher Hinsicht zu prüfen, weshalb die Bau-Projecte im Grund-Durchschnitt und Aufrisse, der Commission vorgelegt werden müssen. Er revidirt sämtliche Gemeinde-Bauanschläge und Gemeinde-Bau-Rechnungen, und wacht darüber, daß sowohl die Gemeinde- als

Privat-Bau
änderung
Untersta
Gemein
§. 20
durch den
bei jedem
die jedesm
ments-Reg
§. 21
auf des g
nungserie
halten, fi
toll, un
der Comm
In fa
meinderath
lich überne
hen, in
gemeinere
nungsbear
§. 22
Fall von
gemeine
und mit
anzunehm
§. 23
Interessen
sich wie
§. 24
des Land
mangs-B
§. 25
in Gem
Reglemen

Privat-Bauten nach den festgestellten Plänen, ohne Abänderung ausgeführt werden. Er sorgt ferner für die Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude und der Feuerlösch-Geräthschaften.

§ 20 Der Geometer weist auf dem Terrain die durch den Stadtplan vorgeschriebene Baulinie an, besorgt bei jedem vorkommenden Falle des Nivellement, und trägt die jedesmaligen Abweichungen davon in das Nivellements-Register ein.

§ 21. Der Rechnungs-Beamte besorgt den Calcul des ganzen bei der Commission vorkommenden Rechnungswesens, entwirft die Anweisungen über Gemeindebauten, fährt in den Sitzungen der Commission das Protokoll, und verfaßt sämmtliche schriftliche Verhandlungen der Commission.

In sofern diese Stelle nicht ein Mitglied des Gemeinderathes, oder der Verwaltungs-Sekretär unentgeltlich übernimmt, können für die Ausfertigungen der Commission, in so weit sie das Privat-Interesse betreffen, angemessene Gebühren genommen, und daraus der Rechnungsbeamte renumerirt werden.

§ 22. Der Geometer erhält für jeden einzelnen Fall von den Interessenten den doppelten, durch das allgemeine Feldmesser-Reglement bestimmten Diätensatz, und wird für ein Viertel des Tages, zu 3 Stunden angenommen, mit 18 gGr. honorirt.

§ 23. Auch der Stadtbaumeister wird von den Interessenten jedesmal honorirt, nach demselben Maaßstabe wie der Geometer.

§ 24. Die Regierung bestätigt auf den Vorschlag des Landrathes, den Baumeister, Geometer und Rechnungs-Beamten der städtischen Bau-Commission.

Indem ich das zur Erweiterung der Stadt Crefeld am 6ten v. M. von Ihnen eingereichte Bau-Polizei-Reglement genehmige, setze ich hierdurch fest, daß, wenn

zur Ausführung des von Mir genehmigten Bauplans von der Stadt, oder auch von einem Einzelnen Privat-Eigenthum in Anspruch genommen wird, und darüber kein Vergleich zu Stande zu bringen ist, alsdann das französische Gesetz vom 8ten März 1810 hierauf angewandt und die Abtretung als zum öffentlichen Nutzen erforderlich betrachtet werden soll. An die Stelle des nach diesem Gesetz zu jeder Expropriation nöthigen Landesherrlichen Dekrets tritt die obige allgemeine Genehmigung des ganzen Bauplans, und es soll nur in dem Falle noch besondere Autorisation eingeholt werden, wenn bei der Ausführung irgend eine Abweichung von dem allgemeinen Plan als nothwendig erscheinen sollte.

Ich beauftrage Sie übrigens, das Reglement und gegenwärtige Kabinetts-Ordre durch das Amtsblatt gehörig publiziren zu lassen.

Berlin, den 22. März 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kirchheim, Graf v. Bülow
und v. Schuckmann.

II. Fernerweite Allerhöchste Verordnung wegen Ausführung des Bauplans der Stadt
Erfeld nebst Bestimmung des
Bauquartiers.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. M. trage ich nunmehr kein weiteres Bedenken, Ihre, des Ministers des Innern, über die Ausführung des Bauplans für die Stadt Erfeld im Bericht vom 28sten Mai v. J. enthaltenen Anträge zu genehmigen und aus den von Ihnen angeführten Gründen festzusetzen:

1.) daß zwar die öffentliche Stadt: Bau Kasse ihrerseits, die ihr nach dem genehmigten Plane und dem Bau: Reglement, obliegenden Verbindlichkeiten, nur quartierweise und in einer vom Stadtrathe vorzuschlagenden, von der Regierung nach Befinden zu berichtigenden oder zu bestätigenden Ordnung erfüllen und kein Einzelner, welcher sich außerhalb dieser Ordnung anbauen will, berechtigt seyn soll, die Stadt zu den ihr obliegenden Leistungen zu zwingen; dagegen aber

2.) soll es in Rücksicht der Rechte der Einzelnen bei der Bestimmung Meiner Ordre vom 27 sten Mai 1819 sein Bewenden behalten und Jedermann berechtigt bleiben, zu dem vorzunehmenden Bau, jede durch die Linien des Bauplans bezeichnete Stelle zu wählen und das Privat: Eigenthum anderer dazu, in gesetzlichem Wege in Anspruch zu nehmen, wobei ihm jedoch, in sofern er außer dem zu I. bestimmten Bauquartier bauet, lediglich überlassen und der selbe verpflichtet bleibt, alles dasjenige, was nach dem Reglement auf Kosten der Stadt zu beschaffen seyn würde, so weit es für ihn nöthig, auf eigene Kosten auszuführen; auch soll in diesem Falle dem Besitzer des in Anspruch genommenen Terrains, wenn derselbe erklärt, solches innerhalb dreier Jahre nach den Vorschriften des Bauplans selbst bebauen zu wollen, der Vorzug gebühren.

Eben so bin Ich damit einverstanden, daß die westwärts von der lutherischen Kirchstraße projektirte neue Straße, welche mit jener in der ganzen Länge der Stadt parallel fortlaufen soll, nicht unausgeführt bleiben darf, ohne die Symmetrie der ganzen Anlage zu stören und ich will Ihnen, dem Staats: Minister von Schuckmann überlassen, die Wittwe von der Leyen mit ihrer Reclamation zurückzuweisen und dem Stadtrath solches bekannt zu machen.

Etwanige ähnliche Reclamationen, in sofern sie den genehmigten Bauplan stören sollten, sind künftighin ohne weiteres von der Regierung zurückzuweisen.

Die eingereichten Zeichnungen lasse ich hierbei zurückgehen.

Berlin, den 14. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf v. Bülow
und v. Schuckmann.

In Folge des § 1. der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, haben wir auf den Vorschlag des Stadtrathes zu Crefeld vom 12. d. M. genehmigt, daß unter den vier neu anzulegenden Bauquartieren der Stadt Crefeld zunächst das Bauquartier Friedrichsstadt zur Ausführung kommen soll.

Um ferner die im § 2. enthaltene Bestimmung zu sichern, wird hierdurch festgesetzt, daß derjenige, welcher seine in Anspruch genommene Baustelle durch die Erklärung; solche binnen dreien Jahren selbst bebauen zu wollen, sich erhält, diese Erklärung mit genauer Bezeichnung der Baustelle, unter Beifügung des Datums, auf dem Bürgermeisteramte zum Protokoll geben muß, wovon dann beiden Theilen eine Ausfertigung gegeben wird.

Düsseldorf, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Gesetz über die gerichtliche Entsehung aus dem Eigenthume, wegen des öffentlichen Nutzens, vom 8. März 1810.

Titel I.

Einleitende Bestimmungen.

Art. I. Die gerichtliche Entsehung aus dem Eigenthume (Expropriation) wegen des gemeinen Nutzens, wird durch die Justiz-Behörde bewirkt.

Art. 2. Die Gerichte dürfen die Expropriation nicht eher aussprechen, bis deren Nutzen in den durch das Gesetz bestimmten Formen erwiesen ist.

Art. 3. Diese Formen bestehen :

- 1) in dem kaiserlichen Dekret (1), wodurch allein öffentliche Arbeiten, oder Ankäufe von Grundstücken oder Gebäuden, bestimmt für Zwecke des gemeinen Nutzens, verordnet werden können ;
- 2) in der Verhandlung des Präfekts (2) welche die Stellen oder Grundstücke bezeichnet, auf welchen die Arbeiten Statt finden sollen, wenn diese Bezeichnung nicht aus dem Dekrete selbst hervorgeht, und in dem ferneren Beschlusse, worin der Präfekt (3) das Privateigenthum bestimmt, worauf die Expropriation anwendbar ist.

Art. 4. Diese Anwendung kann auf keinerlei Privateigenthum eher gemacht werden, bis die Betheiligten in Stand gesetzt worden sind, ihre Einreden nach den hierunter ausgesprochenen Regeln, vorzubringen.

T i t e l 2.

Von den Maafnahmen der Verwaltung in Beziehung auf die Expropriation.

Art. 5. Die Ingenieurs oder andere Kunstverständige, welche mit der Ausführung der verordneten Arbeiten beauftragt sind, müssen vor der wirklichen Unternehmung einen Situationsplan oder Grundriß der Grundstücke oder Gebäude, deren Abtretung von ihnen für nothwendig erkannt wird, aufnehmen.

Art. 6. Der Plan der erwähnten Private-Besitzungen mit der Bezeichnung der Namen jedes Eigenthümers, bleibe während acht Tagen in den Händen des Maire (4)

(1) Kest: Königl. Verordnung oder Kabinetts-Ordre.

(2) Kest: Regierung.

(3) Regierung.

(4) Bürgermeister.

der Gemeinde, wo sie gelegen sind, deponirt, damit jeder davon Kenntniß nehmen, und keiner Unkunde vorschützen könne.

Die Frist von acht Tagen fängt erst an von dem Tage der Aufforderung an sämtliche Betheiligte, sich mit dem Plan bekannt zu machen.

Diese Aufforderung muß durch Trommelschlag oder Anschlag in der Gemeinde bekannt gemacht, und sowohl an der Hauptthüre der Kirche des Orts, als an jeder des Gemeindehauses angeheftet werden; die erwähnten Verkündigungen und Anheftungen werden von dem Maire beglaubigt.

Art. 7. Unmittelbar nach Ablauf der Frist, versammelt sich in dem Geschäfts-Lokale der Unter-Präfectur (1) eine Kommission (2) unter dem Vorſiße des Unterpräfects des Bezirkes, und außerdem zusammengesetzt aus zweien von dem Präfect bezeichneten Mitgliedern des Bezirksrathes, dem Maire der Gemeinde, worin die Besitzungen gelegen sind, und einem Ingenieur.

(1) Des Landrathes.

(2) Gemäß einer Verfügung des Königl. Geheimen Staatsministeriums vom 23. Juli 1821 wird die Kommission aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

- 1) Dem Landrathe als Vorsitzenden,
- 2) dem Bürgermeister, in dessen Verwaltungs-Bezirke die Grundstücke liegen, gegen deren Wegnahme reklamirt wird;
- 3) einem Baubeamten, welchen die Königl. Regierung zu bezeichnen hat.
- 4) An die Stelle der zwei Mitglieder des nicht mehr bestehenden Bezirks-Rathes sollen zwei Eingeseffene des Kreises treten, welche durch Redlichkeit und Bekanntschaft mit den Verhältnissen ein unbefangenes richtiges Urtheil erwarten lassen, und deren Auswahl der Königl. Regierung überlassen bleibt.

Art. 8. Diese Kommission nimmt die Anträge und Klagen der Eigenthümer an, welche behaupten, daß die Ausführung der Arbeiten die Abtretung ihres Eigenthums nicht erfordere.

Sie beruft die Eigenthümer so oft sie es für nöthig erachtet.

Art. 9. Glaubt die Kommission, daß auf der Ausführung des Plans bestanden werden müsse, so muß sie die desfalligen Gründe auseinandersetzen.

Hält sie einige Abänderungen nöthig, so bringt sie solche erst dann in Vorschlag, nachdem sie diejenigen Eigenthümer der Grundstücke vernommen oder zusammenberufen hat, auf welche die Abänderung Einfluß hat.

Im Falle die verschiedenen Eigenthümer uneins sind, setzt die Kommission summarisch ihre gegenseitigen Gründe auseinander, und erstattet ihr motivirtes Gutachten.

Art. 10. Die Verhandlungen der Kommission beschränken sich auf die in den Artikeln 8 und 9 angeführten Gegenstände: sie müssen binnen Monatsfrist beendigt seyn, angerechnet von dem Ablaufe der im Art. 7 bestimmten Frist, worauf das hierüber aufgenommene Protokoll durch den Unterpräfekten (1) dem Präfekten (2) zugesendet wird.

Der Präfekt beschließt unmittelbar darauf, und setzt die Punkte definitiv fest, nach welchen die Arbeiten geleitet werden sollen.

Art. 11. Die Kommission und der Präfekt nehmen gar keine Rücksicht auf solche Schwierigkeiten, welche sich blos auf den Werth der abtretenden Grundstücke beziehen.

Wenn die Eigenthümer und der Präfekt sich über diesen Gegenstand nicht einigen, so wird darüber von den Gerichten erkannt, welche ebenfalls über alle Reklamationen

(1) Landrath.

(2) Regierung.

nen in Beziehung auf Verletzung der in diesem und dem vorigen Titel vorgeschriebenen Regeln, entscheiden.

Art. 12. Wenn die Eigenthümer die von ihnen verlangte Abtretung, so wie die ihnen von der Verwaltung gemachten Bedingungen annehmen, so wird zwischen den Eigenthümern und dem Präfekten ein Kaufbrief aufgenommen, welcher in der Form der Verwaltungs-Verhandlungen abgefaßt, und wovon die Urschrift in dem Präfektur-Archiv (1) niedergelegt wird.

Titel 3.

Von der Prozedur vor dem Tribunal (2).

I. Von der Expropriation.

Art. 13. Sobald als in Ermangelung einer Uebereinkunft zwischen den Partheien der das abzutretende Eigenthum bezeichnende Beschluß des Präfekten (3) von diesem mit einer Abschrift der übrigen Aktenstücke dem kaiserlichen Prokurator des Tribunals (4) desjenigen Bezirkes, worin die Besitzungen gelegen sind, mitgetheilt worden ist, trägt dieser kaiserliche Prokurator binnen den drei folgenden Tagen auf die Vollziehung des erwähnten Beschlusses an, nach dessen Einsicht das Tribunal (5), sofern dasselbe keine Verletzung der in den Tit. 1 und 2 aufgestellten Regeln bemerkt, den Präfekt (6) ermächtigt, sich in den Besitz der in dem Beschlusse bezeichneten Grundstücke und Gebäude zu setzen, mit der Auflage, den übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu genügen.

(1) Regierungs-Registratur.

(2) Landgericht.

(3) Der Regierung.

(4) Dem Königl. Ober-Prokurator bei dem Landgerichte.

(5) Königl. Landgericht.

(6) Die Regierung.

Dieses Urtheil wird auf Betreiben des kaiserlichen Procurators (1) an der Thüre des Tribunals angeheftet; dasselbe wird nebstdem in der Gemeinde bekannt gemacht und angeheftet, gemäß den in Art. 6 festgesetzten Formen.

Art. 14. Wenn in den acht Tagen, welche den Bekanntmachungen und Anheftungen in der Gemeinde folgen, die Eigenthümer oder einige derselben behaupten, daß der öffentliche Nutzen nicht erwiesen worden sey, oder daß ihre Reklamationen nicht untersucht und entschieden worden sind, alles nach vorstehenden Regeln, so können sie dem Tribunal (2) eine Bittschrift überreichen, welches die Mittheilung derselben durch den kaiserlichen Procurator an den Präseften verordnet, und nichtsdestoweniger die Einhaltung aller Execution verfügen kann.

Während der vierzehn Tage, welche auf diese Mittheilung folgen, urtheilt das Tribunal auf Einsicht der gegenseitigen Darstellungen, oder unmittelbar nach dem Ablaufe dieser Frist, blos auf die vorgebrachten Aktenstücke, ob die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind oder nicht.

Art. 15. Wenn das Tribunal erkennt, daß die Formen nicht beobachtet seyen, so wird unbedingt die Urtheilsvollstreckung sistirt, bis demselben genüget worden ist; und der kaiserliche Procurator benachrichtigt hiervon durch Vermittlung des General-Procurators (3) den Großrichter (4) welcher dem Kaiser (5) den von der Verwaltung gewagten Eingriff in das Privateigenthum anzeigen wird.

II. Von den Entschädigungen.

Art. 16. In allen Fällen, wo die Expropriation rechtmäßig erkannt oder entschieden wird, und wo die

-
- (1) Des Königl. Ober-Procurators.
 - (2) Dem Königl. Landgerichte.
 - (3) Königl. General-Procurator bei dem Appellationshofe.
 - (4) Justizminister.
 - (5) Des Königs Majestät.

Partheien nur über den Betrag der den Eigenthümern gebührenden Entschädigungen uneins bleiben, bestimmt das Gericht den Betrag dieser Entschädigungen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Pächte, auf die Kaufkontrakte der zunächst vorherigen Zeit, entweder von denselben Grundstücken, oder von benachbarten Grundstücken derselben Qualität, auf die Mutterrollen, und alle andere Urkunden, die dasselbe beizubringen vermag.

Art. 17. Werden diese Angaben unzulänglich befunden, um dem Gerichte Auskunft zu geben, so kann dasselbe von Amtswegen einen oder drei Sachverständige ernennen: ihr Vortrag bindet das Gericht keineswegs und dient nur zum Anhalt.

Art. 18. Im Falle dritte Beteiligte vorhanden sind, als Pächter, Pächter oder Miether, so ist der Eigenthümer gehalten, sie vor Bestimmung der Entschädigung beizuladen, um an den darauf sich beziehenden Verhandlungen, so weit dieselbe sie betreffen, Antheil zu nehmen; geschieht dies nicht, so bleibt er allein zu den Entschädigungen verbindlich, welche diese letztern fordern können.

Die Entschädigungen der betheiligten Dritten, mögen sie eingeladen werden, oder selbst auftreten, werden in derselben Art bestimmt, wie jene der Eigenthümer.

Art. 19. Vor der Ermittlung der Entschädigungen, und wenn über die Entsetzung aus dem Eigenthume an und für sich kein Streit obwaltet, kann das Tribunal, nach der Natur und der Dringlichkeit der Arbeiten, die vorläufige Einsetzung der Verwaltung in den Besitz versetzen: sein Urtheil ist exekutorisch, mag auch Appellation oder Opposition eingelegt werden.

III. Von der Bezahlung.

Art. 20. Jeder aus dem Besitz gesetzte Eigenthümer wird gemäß dem Art. 545 des Civil-Gesetzbuchs entschädigt.

Wenn besondere Umstände die unmittelbare Zahlung der ganzen oder theilweisen Entschädigung verhindern, so werden vom Tage der Besitzentsetzung an, nach Maßgabe der vorläufigen oder schließlichen Ermittlung der Ent-

Schätzung
 raten
 Char
 Art. 2
 schulden
 den, oder
 dieselben
 Vertrag
 die Eigent
 Verwaltun
 Departem
 verhalten
 Felzen,
 Empfang
 Gericht
 Wick
 die Bezahl
 oder
 vor das
 nen ver
 stande g
 Art. 24
 A
 manen
 Prefur
 Wenn
 ster) d
 tiefem
 A
 Man
 lung
 Ablan
 (1)
 (2)
 (3)
 (4)
 (5)

Schädigung Zinsen berechnet, und von sechs zu sechs Monaten bezahlt, jedoch darf die Ablegung des Kapitals, ohne Zustimmung der Eigenthümer, nicht über drei Jahre verzögert werden.

Art. 21. Sind Zinsen verfallen, aber von den schuldenden Verwaltungs-Behörden nicht bezahlt worden, oder ist das Entschädigungskapital, oder ein Theil desselben nicht in den drei Jahren, oder in den durch Vertrag festgesetzten Fristen, abgelegt worden, so können die Eigenthümer oder andere Berechtigete der Domänen-Verwaltung (1) in der Person des Direktors desjenigen Departements (2), worin die Besitzungen liegen, eine die verschuldeten Summen enthaltende Denkschrift, mit den Belegen, überreichen. Diese Eingabe wird durch einen Empfangschein des Direktors, oder durch einen Akt des Gerichtsvollziehers konstatirt.

Wird während den darauf folgenden dreißig Tagen die Bezahlung nicht geleistet, so können die Eigenthümer oder andere Berechtigete, die Domänen-Verwaltung (3) vor das Tribunal laden, um dort zur Bezahlung der ihnen verschuldeten Summen, auf Rechnung der im Rückstande gebliebenen Verwaltung, und vorbehaltenlich des im Art. 24. erwähnten Ersatzes, verurtheilt zu werden.

Art. 22. Bevor auf die Rekursklage gegen die Domänen-Verwaltung erkannt wird, kann der Kaiserliche Prokurator (4) auf eine Vertagung von einem bis zwei Monaten antragen, um den Großrichter (Justiz-Minister) davon in Kenntniß zu setzen, welche Vertagung in diesem Falle von dem Tribunal ausgesprochen werden muß.

Art. 23. Ist während dieser Vertagung keine Maaßregel der Verwaltung zur Bewirkung der Bezahlung ergriffen worden, so urtheilt das Tribunal (5) nach Ablauf der Frist.

-
- (1) Der königlichen Regierung.
 - (2) Des Chef-Präsidenten der Regierung.
 - (3) Die Regierung.
 - (4) Der Oberprokurator.
 - (5) Landgericht.

Art. 24. Hat die Domänen-Verwaltung (1), in Folge der gegen sie gemäß obiger Bestimmungen ausgesprochenen Beurtheilungen, ihre eigenen Gelder für Rechnung anderer Verwaltungen verausgabt, so wendet sich dieselbe an das Gouvernement, welches ihre Ersatzleistung oder Aufrechnung, in gehöriger Art, bewirkt.

T i t e l 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25. In allen Fällen, wo Hypotheken auf dem Grundeigenthum haften, Arrestschläge oder Opposition von Dritten gegen die Ausbezahlung der Gelder in die Hände des entsetzten Eigenthümers, oder der Pächter, oder ausgesetzter Pächter, vorgebracht werden, sollen die verschuldeten Summen in den Verfallsterminen deponirt werden, damit über deren Verwendung oder Vertheilung nach der Ordnung und nach der Vorschrift des gemeinen Rechtes in der Folge verfügt werden kann.

Art. 26. Jedesmal, wo Rekurs an das Tribunal genommen wird, sey es um die Verordnung der Besitzentsetzung zu bewirken, oder dagegen Opposition einzulegen, sey es wegen der Entschädigungs-Bestimmung, sey es zur Erlangung der Bezahlung, sey es um die Umschreibung der Hypothek auf andere als die abgetretenen Grundstücke zu bewirken, geschieht die Prozedur summarisch: die Einregistrierung der Verhandlungen, wobei dieses erforderlich ist, geschieht unentgeltlich.

Der Kaiserliche Prokurator (2) wird jedesmal vor der Aburtheilung, sowohl bei den Vorbescheiden als bei Endurtheilen, gehört.

Art. 27. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1807, oder jedes andern, welche gegenwärtigen entgegen sind, sind hiermit aufgehoben.

(1) Regierung.

(2) Oberprokurator.

C r e f e l d , 1824.

In der Schüller'schen Buchdruckerei u. Buchhandlung.

Schädigung Zinsen
raten bezahlt, je
ohne Zustimmung
re verzögert werde

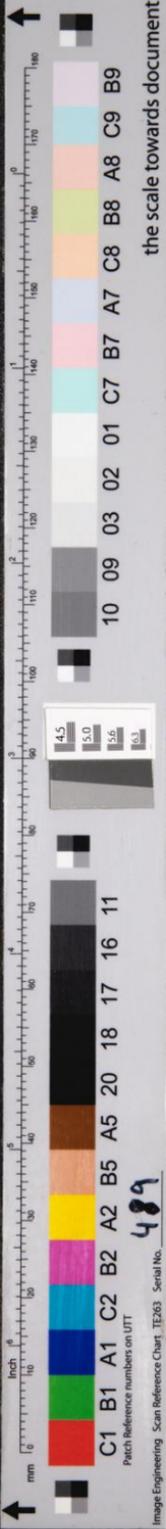
Art. 21. C
schuldenden Verw
den, oder ist das
desselben nicht in
Vertrag festgesetzt
die Eigenthümer
Verwaltung (1) in
Departements (2) in
verschuldeten Sum
Belegen, überreich
Empfangsschein de
Gerichtsvollzieher

Wird währen
die Bezahlung nicht
oder andere Befrei
vor das Tribunal
nen verschuldeten
stande gebliebenen

Art. 24. erwähnt
Art. 22. V
mänen: Verwaltung
Prokurator (4) an
Monaten antragen
ster) davon in Art
diesem Falle von d

Art. 23. S
Maafregel der W
lung ergriffen vor
Ablauf der Frist.

- (1) Der Köni
- (2) Des Che
- (3) Die Regi
- (4) Der Ober
- (5) Landgeric



the scale towards document

489

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.

Verwaltung (V. in
Bestimmungen aus
den Gelder für die
acht, so wendet sich
es ihre Erziehung
bewirkt.

ngen.

so Hypotheken auf
lage oder Opposition
der Gelder in die
der der Nachfolger,
werden, sollen die
bestimmen gegen
oder Vertheilung
chrift des gemeinen
nn.

in das Tribunal
nung der Besess
opposition einzel
Bestimmung, sey
es um die Um
in abgetretenen
Prozedur summa
lungen, wobei die
soll.

wied jedesmal vor
erforderlich als bei

8 Seiten von 16,
welche gegenwärtig
oben.

u. Buchhaltungs-

666

MS L 601213

